

Satzung

der Stadt Leimen über die verkaufsoffene Sonntage

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) m.W.v. 30.06.2018 und §§ 8 und 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) in Kraft getreten am 06.03.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631) m.W.v. 08.12.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Leimen am 27.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr aus folgenden Anlässen geöffnet sein:

Leimen - Mitte:

1. Am 12.05.2019 zum Frühlingsfest in Leimen.
2. Am 22.09.2019 zur Weinkerwe in Leimen.

St.Ilgen:

1. Am 05.05.2019 zum Frühlingsfest St.Ilgen.
2. Am 15.09.2019 zur Kerwe St.Ilgen.

Gauangelloch:

1. Am 25.08.2019 zur Kerwe Gauangelloch
2. Am 13.10.2019 Naturparkmarkt

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG beziehungsweise als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 3

Die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie des § 12 LadÖG bleiben unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Die bisherige Satzung vom 22.03.2018 tritt am Tage nach der Bekanntgabe außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfügung:

1. Veröffentlichung in der Rathaus-Rundschau am
2. Anzeige an das RP Karlsruhe am

Leimen, den 27.02.2019

Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister